



Gefördert durch:
 Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



IHK/WMI/ev

Berlin, 30.08.2016

Förderung unternehmerischen Know-hows – FAQ

Stand 30.08.2016, Grundlage: Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Verwaltungspraxi 1 - 4 sowie die Richtlinie des Programms, siehe auch www.dihk.de/beratungsoerderung

Kategorien

- **Unternehmen in Schwierigkeiten**
- **Jungunternehmen**
- **Bestandsunternehmen**
- **Zahlung und Rechnung**
- **Beratungsarten**
- **Antrag, Voraussetzungen, Fristen**
- **Zuschuss**
- **Berater**
- **Regionalpartner**
- **Ablauf**
- **Allgemein**

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Was ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten liegt dann vor, wenn durch den Verlust mehr als die Hälfte der Eigenmittel bzw. des Stammkapitals verloren gegangen ist. Dies setzt zwangsläufig einen Verlust voraus. Unternehmen, die auch nur einen Euro Gewinn machen, können demnach keine Unternehmen in Schwierigkeiten sein. Das gilt auch, wenn ein Unternehmen einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist bzw. bilanziell überschuldet ist.

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, muss anhand der aktuellen Unternehmenssituation erfolgen. Grundlage kann nicht der letzte Jahresabschluss von vor zwei Jahren sein. Dieser muss der aktuellen Situation angepasst bzw. entsprechend fortgeschrieben werden.

Bei der Beurteilung ob ein Unternehmen die Kriterien für ein Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt, wird nur auf das Betriebsvermögen abgestellt. Das Privatvermögen wird nicht in die Betrachtung einbezogen.

Bei Anfragen, wie „Kapital“ oder „Verlust“ zu berechnen sind, sollte lt. BAFA darauf verwiesen werden, dass es sich hierbei um bilanzierungsrechtliche bzw. steuerrechtliche Ansatzfragen handelt, deren Beantwortung Steuerberatern bzw. den Finanzbehörden vorbehalten ist. Es ist möglicherweise hilfreich, darauf zu verweisen, was der Antragsteller dem Finanzamt gemeldet hat.

In den Leitlinien ist festgelegt, dass junge Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Gründung keine Unternehmen in Schwierigkeiten sein können. Dieser Grundsatz wird auf Wunsch des Richtliniengebers nicht auf die Richtlinie angewandt. Jungunternehmen können auch Unternehmen in Schwierigkeiten sein.

Letztlich liegt es aber immer in der Verantwortung des Antragstellers, die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten darzulegen und zu erfüllen.

Sind unselbstständige Teilbetriebe oder Filialen antragsberechtigt?

Nein, nur die selbstständige Filiale ist antragsberechtigt.

Ist ein selbständiges Unternehmen einer Firmengruppe als Unternehmen in Schwierigkeiten antragsberechtigt, obwohl das konsolidierte Ergebnis der Gruppe positiv ist?

Die Antragsberechtigung eines Unternehmens in Schwierigkeiten muss beim antragstellenden Unternehmen vorliegen und nachgewiesen sein. Bestehende Firmengruppen bzw. deren finanzielle Verhältnisse werden hierbei nicht beachtet (Beispiel: GmbH & Co. KG).

Wie verhält es sich mit dem Feld „Ergebnis“ im Antragsformular?

Die Antragsteller müssen nur die Felder „Kapital“ und „Verlust“ befüllen. Das Feld „Ergebnis“ wird automatisiert ausgegeben. Dabei ist zu beachten, dass der Verlust nicht als Negativzahl eingegeben wird, da er sonst in der Berechnung des Ergebnisses der Verlust als Gewinn dargestellt wird. Die Leitstelle prüft sodann, ob der angegebene Verlust die Hälfte des aufgeführten Kapitals übersteigt.

Ist sichergestellt, dass die Regionalpartner keine eigenständige beihilferechtliche Prüfung vornehmen müssen, ob sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet oder Insolvenzantragspflicht vorliegt?

Ja. Ähnlich wie beim Vorgehen mit der KfW können Regionalpartner und Leitstellen auf eine Eigenerklärung des Antragstellers vertrauen – inklusive Angabe einiger Kennziffern.

Wie wird verfahren, wenn bei einem antragstellenden Unternehmen für Unternehmenssicherungsberatung (noch) kein Stammkapital-/ Eigenmittelverzehr von mindestens 50 Prozent vorliegt, aber es sich bereits in Liquiditätsschwierigkeiten befindet?

Im Verwendungsnachweisverfahren muss nachgewiesen werden, dass das antragstellende Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Eine in die Zukunft gerichtete Statusfeststellung bei bereits vorliegenden Krisenanzeichen ist nicht förderfähig.

Aber: Sollte sich die wirtschaftliche Lage z. B. seit Erstellung des letzten Jahresabschlusses verschlechtert haben, kann das Unternehmen mit kaufmännischer Sorgfalt nach Treu und Glauben schätzen. Lediglich anhand dieser Angaben wird dann von der Leitstelle die formale Erfüllung der Kriterien festgestellt.

Können Unternehmen in Schwierigkeiten noch andere Fördermodule in Anspruch nehmen?

Unternehmen, die die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten erfüllen, können alternativ zur Beratung als Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beratungen als Bestandsunternehmen oder Jungunternehmen beanspruchen. Anderenfalls würde dies zu Mitnahmeeffekten führen. Der Richtliniengeber hat hierzu neben der Unternehmenssicherungsberatung mit der Folgeberatung für Unternehmen in Schwierigkeiten ein weiteres Beratungsmodul zur Verfügung gestellt. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit, auf Beratungen als Bestands- oder Jungunternehmen auszuweichen. Beratungen für Bestands- und Jungunternehmen gehen grundsätzlich von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des Unternehmens aus, während diese bei Unternehmen in Schwierigkeiten erst wieder hergestellt werden soll.

Was passiert, wenn sich während der Beratung herausstellt, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition war?

Die Beratungsart kann im Nachgang geändert werden. Solange die Beratung noch nicht begonnen wurde, sollte die Änderung grundsätzlich über eine Stornierung und Neustellung erfolgen.

Nach Beginn der Maßnahme können nur noch solche Änderungen vorgenommen werden, deren Voraussetzungen geringer oder gleich sind.

Beispiele nach Beginn der Beratung:

Positiv

- Unternehmen in Schwierigkeiten wird in Bestands- oder Jungunternehmen geändert
- Jungunternehmen wird in Bestandunternehmen geändert
- Jungunternehmen wird in Unternehmen in Schwierigkeiten oder Bestandsunternehmen geändert
- allgemeine in spezielle (oder umgekehrt) Beratung
- Sicherungs- oder Folgeberatung in allgemeine oder spezielle Beratung

Negativ

- Bestandsunternehmen kann nicht in Jungunternehmen geändert werden. Hier wären die Fördervoraussetzungen bei Antragstellung bereits nicht gegeben gewesen, da jünger als zwei Jahre.
- Bestandsunternehmen kann nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten geändert werden. Hier fehlt das Informationsgespräch vor Antragstellung. Dies kann aus zuwendungsrechtlichen Gründen nicht nachgeholt werden.

Kann die Erstellung einer positiven Fortführungsprognose gefördert werden?

Soweit eine konzeptionelle Beratungsleistung erbracht und dokumentiert wurde kann auch eine Fortführungsprognose bezuschusst werden. In diesem Rahmen muss die Situation vom Berater analysiert werden. Die Schwachstellen sind zu benennen und Handlungsempfehlungen sind detailliert aufzuführen. Sollten Vorschläge von Seiten des Antragstellers einfließen sind diese vom Berater zu bewerten.

Was passiert, wenn sich während der Beratung herausstellt, dass eine Fortführung des Unternehmens wirtschaftlich nicht mehr möglich ist bzw. Insolvenz beantragt werden muss?

Kommt der Berater zu dem Ergebnis, dass der Betrieb eingestellt werden sollte, kann unabhängig von der Unternehmensart keine Förderung erfolgen. Hier wird der Zweck der Zuwendung – die Steigerung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit – nicht erreicht.

Kann ein Informationsgespräch mit einem Unternehmen in Schwierigkeiten auch telefonisch erfolgen?

Ja, ein Informationsgespräch kann auch telefonisch erfolgen. Dies macht insbesondere vor der Beantragung einer Folgeberatung Sinn, sofern das Gespräch zur Unternehmenssicherungsberatung bereits mehr als drei Monate zurückliegt.

Kann ein Jungunternehmen einen Antrag auf Unternehmenssicherungsberatung stellen?

Ja, Nr. 21 der EU-Kommission ([2014/249/01](#)) gilt nicht für diese Richtlinie. Es ist aber zu bedenken, dass Unternehmenssicherungs- und Folgeberatung, wie jede andere Beratungsart auch, nur einmal bis zur vollen Ausschöpfung des Förderbetrages beantragt werden kann

Gelten die umsatzsteigernden Maßnahmen bzw. individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) bei Zahn-/Ärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen auch dann, wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten ist?

Ja.

Kann bei der Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten auf das KfW-Merkblatt zurückgegriffen werden?

Nein, das Merkblatt ist obsolet. Es gilt die Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C249/01) vom 15.01.2015.

Ist es möglich, mehr als einmal Unternehmenssicherungsberatung zu beantragen?

Ja. Die Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximalen Bemessungsgrundlage pro Beratungsart mehrere Anträge auf Förderung stellen. Bei der Unternehmenssicherung wären dies 3.000 Euro. Zudem können Unternehmen nach der Unternehmenssicherungsberatung eine sogenannte Folgeberatung erneut mit einem Fördersatz von 90 Prozent auf maximaler Bemessungsgrundlage von 3.000 Euro beantragen.

Zu beachten ist jedoch, dass bei jeder neuen Beantragung die EU-Kriterien für ein Unternehmen in Schwierigkeiten nachgewiesen sein müssen.

Muss das obligatorische Informationsgespräch bei Unternehmen in Schwierigkeiten auch bei Beantragung der Folgeberatung durchgeführt werden?

Nicht, wenn die Drei-Monate-Frist eingehalten wurde. Das Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners gilt maximal drei Monate für alle innerhalb dieses Zeitraums gestellten Anträge eines Unternehmens. Sollten mehrere Beratungen beantragt werden, genügt es demnach, wenn das Bestätigungsschreiben jeweils kopiert wird.

Dies gilt jedoch nur, wenn das bereits erhaltene Bestätigungsschreiben der gewählten Beratungsart entspricht (allgemeine und spezielle Beratung = einfaches Bestätigungsschreiben; Sicherungs- und Folgeberatung = spezielles Bestätigungsschreiben). Wenn eine allgemeine / spezielle Beratungen und eine Unternehmenssicherungs-/Folgeberatungen durchgeführt werden sollen, muss ein Bestätigungsschreiben für die allgemeine/spezielle Beratung für Jungunternehmen sowie ein Bestätigungsschreiben für die Unternehmenssicherungs-/ Folgeberatung vorgelegt werden.

Das Informationsgespräch kann auch telefonisch erfolgen.

Kann die Folgeberatung auch direkt bei Beantragung der Unternehmenssicherungsberatung beantragt werden?

Nein, die Unternehmenssicherungsberatung muss abgeschlossen sein. Dies ist ab Hochladen der vollständigen Abrechnungsunterlagen der Fall.

Wie verhält es sich, wenn ein Unternehmen in Schwierigkeiten die Folgeberatung beantragt und ein Beraterwechsel vorgenommen wird? Kann dann das für die Folgeberatung notwendige Informationsgespräch auch telefonisch erfolgen?

Ja, das Gespräch kann generell auch per Telefon erfolgen. Der neue Berater wird bei Antragstellung der Folgeberatung eingetragen. Ein Gespräch ist aber nur erforderlich, wenn das bereits zur Unternehmenssicherungsberatung erfolgte Gespräch mehr als drei Monate vor der erneuten Antragstellung zurückläge.

Jungunternehmen

Kann das Informationsgespräch auch vor der Gründung stattfinden?

Ja. Hierbei ist jedoch ebenfalls die Drei-Monats-Frist bis zur Antragstellung zu beachten. Das Informationsgespräch muss grundsätzlich vor Antragstellung erfolgen. Sollte das Informationsgespräch bei Antragstellung noch nicht stattgefunden haben, muss der Antrag zurückgezogen und nach Führung des Gesprächs erneut gestellt werden.

Ist ein Unternehmen ein Jungunternehmen, wenn es übernommen wurde?

Laut Richtlinie ja. Es zählt dann der Tag der Übernahme. Der Übernehmer muss Anteile erworben haben und als Führungskraft tätig sein.

Ist ein Unternehmen wieder ein Jungunternehmen, wenn die Gesellschaftsform umgewandelt wurde?

Ja, es zählt der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. der Handelsregistereintragung als Gründungsdatum bei Umwandlung in die neue Rechtsform.

Ist ein Unternehmen ein Jungunternehmen, wenn es sein ursprüngliches Gewerbe abgemeldet hat und ein anderes neu anmeldet?

Ja, es zählt dann wieder als Jungunternehmen.

Ist die Erstellung eines Businessplanes allein förderfähig?

Nein, die Erstellung eines Businessplans allein ist nicht förderfähig. Hier ist weder erkennbar, dass der Plan von einem Berater erstellt wurde (Ich-Form) noch werden Schwachstellen benannt.

Förderfähig ist allenfalls eine konzeptionelle Beratung in deren Rahmen und mit deren Ergebnissen ein solcher Plan erstellt wurde. Hier muss jedoch neben dem eigentlichen Businessplan auch ein der Rahmenrichtlinie entsprechender Beratungsbericht eingereicht werden.

Bestandsunternehmen

Wir werden bei Bestandsunternehmen die Beratertage und Beraterstunden gezählt?

Bestandsunternehmen können mit maximal fünf Beratungstagen gefördert werden. Im Verwendungsnachweisformular müssen die Antragsteller deshalb angeben, wie viele Tage sie beraten wurden. Hierbei müssen sie ganze Tage benennen (1, 2, 3, 4 oder 5 Tage). Weitere Unterscheidungsmöglichkeiten sieht das Formular nicht vor.

Grundsätzlich wird ein Beratungstag mit acht Stunden angesetzt. Dies entspricht der bisherigen Praxis der KfW. Sollten an einem Tag weniger als acht Stunden geleistet werden (zum Beispiel drei Stunden), muss „ein Tag“ im Verwendungsnachweisformular angegeben werden. Sollten mehr als acht Stunden erbracht werden, muss ein weiterer Tag angesetzt werden, d.h. bei zehn Stunden sind „zwei Tage“ anzugeben.

Bei Bestandsunternehmen müssen nicht nur Anfang und Ende der Beratung, sondern darüber hinaus auch die genauen Beratungsdaten und Beratungszeiten aufgelistet werden. Die genaue Auflistung im Bericht liegt im Interesse des Antragstellers und des Beratungsunternehmens, weil nur so ein verbliebenes Kontingent an Beratungszeiten für spätere Beratungen geltend gemacht werden kann. Sollten im Rahmen einer Beratung z. B. zwei Tage im Antragsformular

angegeben sein, am zweiten Tag jedoch nur drei Stunden beraten worden sein, können die verbliebenen Stunden bei einer zweiten Beratung entsprechend berücksichtigt werden.

Zahlung und Rechnung

Wie ist in der Beraterrechnung mit dem Eigenanteil umzugehen?

Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung. Die Beraterrechnung muss deshalb zwingend die Gesamtkosten aufweisen, nicht nur den Eigenanteil. Anderenfalls kann nicht beurteilt werden, ob die Höhe der nachgewiesenen Zahlung des Eigenanteils dem erforderlichen Anteil nach richtig ist. Bei Anfragen von Beratern, wie mit bloßem Eigenanteil überhaupt die Zahlung seiner Gesamtrechnung gewährleistet wird, kann darauf verwiesen werden, dass dies grundsätzlich eine Sache des Innenverhältnisses zwischen antragstellendem Unternehmen und Beratungsunternehmen ist. Der Zuschuss darf auch nicht abgetreten werden.

Muss der gesamte Betrag unbar bezahlt werden?

Ja. Auch, wenn nur noch die Zahlung des Eigenanteils durch Vorlage eines entsprechenden Kontoauszuges nachgewiesen werden muss, muss auch der verbleibende Anteil der Beratungskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) unbar bzw. in einer der Richtlinie entsprechenden Form bezahlt werden.

Darf der Berater das Honorar im Lastschriftverfahren einziehen?

Eigentlich nicht. Ein solches Zahlungsverfahren wird im Rahmen dieser Richtlinie nicht als hinreichend sicher akzeptiert. Wenn das Honorar im Lastschriftverfahren eingezogen wurde, muss zusätzlich eine ausdrückliche Bestätigung der kontoführenden Bank vorgelegt werden, dass der jeweilige Betrag unwiderruflich gebucht wurde und eine Rückforderung ausgeschlossen ist.

Alternativ kann eine Erklärung des Antragsstellers vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass auf den Widerruf der Einzugsermächtigung im Rahmen des Lastschriftverfahrens definitiv verzichtet wird.

Wie erfolgt die Nachweisführung?

Die Originale müssen eingescannt und hochgeladen werden. Die Angabe im Verwendungsnachweis zur Höhe des gezahlten Eigenanteils muss mit der entsprechenden Buchung im Kontoauszug übereinstimmen. Sollten die Angaben voneinander abweichen, müssen die Angaben im Kontoauszug eindeutig durch Angabe der Rechnungsnummer zugeordnet werden können.

Muss der Eigenanteil in Brutto oder Netto nachgewiesen werden?

In Netto.

Kann das Jobcenter die Zahlung des Eigenanteils übernehmen?

Nein, das Unternehmen kann keine Parallelförderung in Anspruch nehmen, wenn es bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Gibt es für Antragsteller eine Abtretungsmöglichkeit?

Nein. Aber: Die Unternehmen müssen lediglich für den Eigenanteil finanziell in Vorleistung treten, nicht aber für die gesamte Fördersumme. Insofern wird die IHK-Empfehlung umgesetzt, dass Antragsteller nicht für die komplette Fördersumme, sondern lediglich für den Eigenanteil in Vorleistung treten müssen.

Beratungsarten

Für welche Beratungsarten gelten die IGeL-Vorschriften?

Die Regelung des Nr. IV 2.2.5 (IGeL und sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen) ist auf alle Beratungsarten anzuwenden. Der von Beraterseite erhobene Einwand, dass bei manchen Unternehmen überhaupt erst Umsatz generiert werden muss (z. B. bei gerade gegründeten Unternehmen) oder dass bei Unternehmen in Schwierigkeiten die Umsatzerzielung wiederhergestellt werden soll, ist nicht ausschlaggebend. In der Praxis ist eine belastbare Abgrenzung zwischen IGeL-bedingten und sonstigen Umsätzen schwierig. Aus diesem Grund ist der Begriff der Umsatzsteigerung umfassend und weit zu interpretieren und auf alle Umsatzmaßnahmen sowie auf alle Unternehmensarten anzuwenden.

Sind Beratungen zur Integration von Flüchtlingen förderfähig?

Ja, analog zu Nr. I Nr. 2.2.

Sind Unternehmen im Nebenerwerb förderfähig?

Ja

Was ist ein beratendes Unternehmen?

Ein beratendes Unternehmen ist ein Unternehmen, das Beratungen im Sinne der Richtlinie ausführt bzw. ausführen kann. Es reicht aus, wenn das Unternehmen nur

ein Beratungsthema der Richtlinie abdeckt (z.B. Internetberatung oder Marketingberatung).

Besonders mit Einführung der Förderung von Marketing- und Internetberatungen bestehen bei antragstellenden Werbe- oder Marketingfirmen Zweifel, ob diese nicht selbst beratend tätig sein könnten und somit von der Förderung ausgeschlossen wären (IV. 3.2.1 der Rahmenrichtlinie).

Um dieser Problematik zu entgehen, wurde in die Inaussichtstellung eine Formulierung aufgenommen, dass das antragstellende Unternehmen im Rahmen dieser Förderung zukünftig nicht als Berater auftreten darf. Das jeweilige Unternehmen kann dann entscheiden, ob es den Antrag wieder zurückzieht, weil es vorzieht, als Berater im Programm aufzutreten.

Wie wird beurteilt, ob in Zweifelsfällen das Unternehmen ein Beratendes ist?

Die Leitstelle setzt sich in solchen Fällen mit dem BAFA zwecks Klärung in Verbindung.

Sind IT-Beratungen, die im Ergebnis zur Erstellung einer Homepage führen, förderfähig?

Internetberatungen sind weiterhin förderfähig. Allerdings muss hier klar erkennbar sein, dass keine weiteren Tätigkeiten (Homepageerstellung, Programmierung etc.) durch das Beratungsunternehmen erbracht wurden. Dies würde zum Förderausschluss (IV. 2.2.2 der Rahmenrichtlinie) führen, da auch hier die Neutralität der Beratung nicht gewährleistet ist.

Hier prüfen die Leitstellen anhand des Internetauftritts des antragstellenden Unternehmens, wer die Seite erstellt hat. Lassen sich keine Daten ableiten, wird entsprechend angehört.

Sind Beratungen zum Daten- und Arbeitsschutz oder betriebliches Gesundheitsmanagement förderfähig

Grundsätzlich ja. Aber: Im Rahmen einer Beratung zu diesen Themen wird häufig ein externer „Beauftragter“ entgeltlich eingesetzt, welcher die Einhaltung der Bestimmungen überwacht. Sollte dieser Beauftragte der Berater selbst oder ein Mitarbeiter des Beratungsunternehmens sein, sind die Beratungen nicht förderfähig (IV. 2.2.2 der Rahmenrichtlinie), da sie den eigenen Geschäftsinteressen des Beraters dienen. Sollte aus dem Bericht nicht klar ersichtlich sein, wer Beauftragter ist oder wird, wird die Leitstelle entsprechend anhören.

Ein entsprechender Hinweis ist im Merkblatt Beratungsarten und Beratungsthemen unter „...nicht gefördert werden Beratungen,...“ aufgenommen worden.

Wann müssen die Kriterien zum Unternehmensalter vorliegen?

Die Kriterien zu Unternehmensalter/Antragsberechtigung müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die bisher geübte alte Verwaltungspraxis, wonach z. B. bei Umwandlung eines Unternehmens (Einzelunternehmen in GmbH o. ä.) für die Ermittlung der Antragsberechtigung (Ein-Jahres-Frist) auf das Gründungsdatum der alten Firma abgestellt wurde, wird aufgehoben. Ausschlaggebendes Gründungsdatum zur Beurteilung, ob der Antragsteller als Jung- oder als Bestandsunternehmen zu behandeln ist, ist grundsätzlich das Gründungsdatum des antragstellenden Unternehmens.

Die Richtlinie schließt Unternehmen mit Beteiligungen juristischer Personen öffentlichen Rechts von der Förderung aus. Trifft das auch auf Unternehmen zu, die Beteiligungskapital durch Förderinstitute erhalten haben?

Nein. Die befristete stille Beteiligung von Beteiligungsgesellschaften/Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft bzw. von staatlichen Einrichtungen bis maximal 50 % steht nicht im Widerspruch zu IV. 3.2.4 der Rahmenrichtlinie (Beteiligungen juristische Personen des öffentlichen Recht oder deren Eigenbetriebe), da es sich hierbei um eine Finanzierungsform handelt. Sollte es sich hierbei um eine de-minimis-Beihilfe handeln ist dies entsprechend anzugeben.

Wie ist im Insolvenzfall zu verfahren?

Befindet sich ein Unternehmen in einem Insolvenzverfahren oder erfüllt es die Voraussetzungen hierfür, entfällt die Antragsberechtigung. Auch können keine Zuschüsse an solche Firmen ausgezahlt werden. (Einzel-)Unternehmer und Freiberufler, die mit ihrem Vermögen persönlich haften, können demnach auch bei Privatinsolvenz nicht antragsberechtigt sein (Nummer IV 3.2.2). Anders verhält es sich, wenn während des Beratungszeitraums das BAFA Kenntnis davon erhält, dass der Insolvenzfall eintritt. Zu dieser Mitteilung ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet. Hier wird das Antragsverfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Insolvenzgerichts abgewartet. Teilt der Antragsteller die Entscheidung mit und lautet diese auf Fortführung des Unternehmens, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden. Die Ausführungen gelten analog bei dem so genannten Schutzschirmverfahren, denn hierfür ist ein Insolvenzverfahren Voraussetzung.

Was ist, wenn ein Gesellschafter der GbR Privatinsolvenz beantragt hat?

Dann kann die GbR keinen Antrag stellen. Bei einem laufenden Antrag wird dann der Antrag eingefroren, bis die Sachlage geklärt wurde. Bleibt die Privatinsolvenz bestehen, ist der Antrag abzulehnen.

Wie wird mit Änderungen im Antrag umgegangen?

Änderungen zu Unternehmens- und Beratungsart sollten, solange die Beratung noch nicht begonnen wurde, grundsätzlich über eine Stornierung und neue Antragstellung erfolgen. Wurde mit der Maßnahme bereits begonnen, können Änderungen nur berücksichtigt werden, wenn die Änderungen schriftlich beantragt werden.

Ist eine Antragstellung auch ohne Auswahl bzw. Angabe eines Beratungsunternehmens möglich?

Nein. Die Angaben zum Beratungsunternehmen im Antragsverfahren ist ein Pflichtfeld und zwingende Voraussetzung. Das impliziert nicht von vornherein eine Leistung des Beraters. Wenn keine Beraterleistung vorliegt, erhält der Antragsteller dann ein Informationsschreiben mit Einschränkung (ohne Beraterprüfung) und trägt das Risiko hinsichtlich des Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen zu Beratereigenschaft zum Zeitpunkt der Abrechnung.

Wie wird Missbrauch in den Fällen vorgebeugt, dass eine Person z. B. als Inhaber mehrerer Unternehmen dann auch mehrere geförderte Beratungen für Jungunternehmen oder mehrere geförderte Unternehmenssicherungsberatungen beantragt?

Dieser Fall kann auch in Zukunft auftreten. Machen aber Beratungsinhalte plausibel, dass Beratungen z. B. lediglich gedoppelt wurden und etwa nach einer wiederholten Beratung keine Leistungssteigerung erzielt werden konnte bzw. kein Lerneffekt einsetzte, kann das BAFA den Zuschuss verweigern.

Kann eine GbR mit drei Gesellschaftern auch drei Anträge stellen?

Nein, nur einen Antrag. Die Richtlinie ist nicht personenbezogen, sondern unternehmensbezogen.

Wieviel Postlaufzeit wird bei Berechnung der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises angesetzt?

Drei Tage Postlaufzeit werden berücksichtigt.

Wie lange muss der Antragsteller auf seine vorläufige Inaussichtstellung warten?

Im Normalfall erhält die Leitstelle die Anträge vom jeweils gestrigen Tag arbeitet sie am selben Tag ab. Wenn keine Anhörung erfolgt, schickt das BAFA das Informationsschreiben postalisch am spätestens Folgetag heraus. Damit technische bzw. Zustellungsfehler nicht zu verspätetem Beratungsbeginn führen, empfiehlt es sich bei Nichterhalt, die Leitstelle nach angemessener Wartezeit zu kontaktieren. Die Leitstelle hat die Möglichkeit, das Schreiben auf Anfrage zusätzlich per Email als pdf-Datei zu versenden.

Müssen Partnerunternehmen bzw. Beteiligungen an einem Unternehmen bei den KMU-Kriterien berücksichtigt werden?

Ja, nähere Information stehen im EU-KMU-Benutzerhandbuch.

Wie wird verhindert, dass ein Berater im Nachhinein nicht zugelassen wird und der Unternehmer den Berater komplett bezahlen muss?

Sollte ein vom Unternehmer gewählter Berater noch nicht zugelassen sein, so erhält der Unternehmer vom BAFA ein Schreiben mit dem Hinweis „...Zulassung mit Vorbehalt, da Berater noch nicht registriert.“ Der Unternehmer sollte dem Berater dann also die Registrierung anraten. Der Regionalpartner sollte dies dem Unternehmer im Beratungsgespräch erklären.

Wie viele Beratungstage sind in den einzelnen Modulen möglich?

Beratungen für Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsart eine maximale Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Tage müssen nicht aufeinanderfolgen. Die Beratungen müssen innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung gegenüber der Leitstelle abgerechnet werden.

Wenn eine Unternehmenssicherungsberatung in eine allgemeine oder spezielle Beratung geändert werden muss - da der Antragsteller die Bedingungen nicht erfüllt - ist bei Bestandsunternehmen unbedingt die Einhaltung der 5-Tage-Regelung zu beachten. Eine Abweichung von dieser 5-Tage-Regelung ist auch bei einer Änderung der Beratungsart nicht möglich.

Dem Argument, dass in dieser Konstellation die Beratungsdauer nicht eingehalten werden kann, steht entgegen, dass der Berater zu Beginn der Beratung untersuchen sollte, ob die Merkmale für ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegen oder nicht. So kann frühzeitig auch im Hinblick auf die 5-Tage-Regelung reagiert werden.

Zuschuss

Führt die unverbindliche Inaussichtstellung der Leitstelle automatisch dazu, dass das Unternehmen seinen Zuschuss erhält?

Nein, das BAFA und die Leitstelle prüfen die eingereichten Unterlagen. Nur bei Richtigkeit und Vollständigkeit wird der Zuschuss erteilt.

Ein Gründer z. B. UG mbH Sitz in Niedersachsen (Wohnadresse) hat eine Betriebsstätte bzw. Produktionsstandort in Sachsen-Anhalt. Wie hoch ist die Förderung? Zu welchem Anteil (50% oder 80%) kann er gefördert werden?

Wenn der Produktionsstandort beraten wird, ist die Förderung 80 Prozent, sonst 50 Prozent.

Berater

Ist die Mitgliedschaft im BDU ausreichend, um als Berater akkreditiert zu werden. Müssen hier keine QM-Dokumentationen extra angefertigt werden?

Ja, einige Mitgliedschaften bei Verbänden werden anerkannt. Dies sollte der Berater beim BAFA erfragen.

Gibt es noch die KfW-Beraterbörse?

Die KfW-Beraterbörse wird weitergeführt. Derzeit ist es jedoch noch nicht möglich zu recherchieren, ob ein Berater BAFA-Projekte im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ durchgeführt hat.

Kann ein Beratungsvertrag vor Erhalt des Informationsschreibens/der unverbindlichen Inaussichtstellung an den Unternehmer geschlossen werden?

Grundsätzlich nein. Die Beratung darf erst beginnen, wenn das Unternehmen die vorläufige Inaussichtstellung erhalten hat.

Ein Beratungsvertrag kann zuvor höchstens unter der auflösenden Bedingung geschlossen werden, dass das antragstellende Unternehmen bei Versagung der Zusage vom Vertrag zurücktreten kann, **ohne dass ihm ein Nachteil entsteht.**

Wie wird Beratungsqualität sichergestellt?

- Vor-Ort-Prüfungen durch das BAFA.
- Die Richtlinie sieht anspruchsvolle Vorgaben für den Beratungsbericht vor: Ist-Analyse, Schwachstellenanalyse, konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen, detaillierte Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis.
- Überwiegender Geschäftszweck muss entgeltliche Unternehmensberatung sein (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes)
- Berater müssen über geeignetes Qualitätssicherungsinstrument verfügen (Zertifikat oder QM-Handbuch)
- keine Beratung durch Inhaber/Gesellschafter oder Mitarbeiter des beratenen Unternehmens
- keine Beratung durch Angehörige
- keine Gruppenberatung

Kann ein vom BAFA zugelassenes Beratungsunternehmen Subberater als durchführenden Berater einsetzen?

Ja. Grundsätzlich werden aber als Berater im Sinne der Richtlinien nur Beratungsunternehmen geführt. Setzt das Beratungsunternehmen einen Subberater als durchführende Berater ein, hat der verantwortliche Geschäftsführer oder Inhaber des Beratungsunternehmens dafür Sorge zu tragen, dass dieser ebenfalls die Richtlinienvoraussetzungen für die Beratereigenschaft erfüllt. Ist dies nicht der Fall, kann dies im Zweifelsfall Auswirkungen auf die Beratereigenschaft des gesamten BU haben.

Regionalpartner

Können IHKs auch ohne Regionalpartnervereinbarung Bestätigungen ausstellen bzw. bei Unternehmen in Schwierigkeiten moderierend begleiten?

Ja. Das BAFA fordert von den Leitstellen, Regionalpartnernetze aufzubauen. Das beinhaltet nicht explizit den Abschluss von Regionalpartnerverträgen zwischen DIHK-Leitstelle und IHKs. Die DIHK-Rechtsabteilung rät aber dazu, die Anforderungen in einer Vertragskonstruktion festzuhalten und so Rechte und Pflichten transparent zu definieren.

Können IHKs fallbezogen weitere Regionalpartner einbinden (z. B. NBank in Niedersachsen, LfA Förderbank Bayern)?

Ja. Den Leitstellen ist die Auswahl der Regionalpartner freigestellt. Die DIHK-Leitstelle kann also mit den IHKs ein Vorgehen abstimmen, z. B. weiterer Regionalpartner nur in Abstimmung mit der regionalen IHK. Die Regionalpartnervereinbarungen gelten auch für diese Regionalpartner.

Was erwartet das BAFA von den Regionalpartnern?

- Informationsgespräch mit Antragsteller, obligatorisch für Gründer und Unternehmen in Schwierigkeiten, freiwillig für Bestandsunternehmen, kostenfrei für Antragsteller. Pflichtthema: Zuwendungsvoraussetzungen.
- Aushändigung eines Bestätigungsschreibens an den Antragsteller
- Bei Bedarf Begleitung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Einhaltung entsprechender datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Information, Beratung und Begleitung des Programms als neutraler Partner „objektiv und frei von Branchen- oder eigenen Interessen“
- Information über das Förderprogramm in geeigneten Formaten wie Veranstaltungen, Beratungen, IHK-Magazinen etc.
- Mitwirkung bei Umfragen, Evaluationen zum Programm
- Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zum Förderprogramm der Leitstelle, z. B. angedockt an oder als Teil von IHK-Jahrestreffen „Existenzgründung und Unternehmensförderung“

Was empfiehlt die IHK Task Force für die Regionalpartnertätigkeit?

- Persönliche Beratung hat Priorität. Falls telefonisch: Termin vorab vereinbaren.
- Bei Unternehmen in Schwierigkeiten: Sondierungsgespräch zu Beratungsbedarf und Einbeziehung weiterer Beteiligter (Pflicht lt. Richtlinie)
- Orientierungsberatung, angelehnt an das Vorhaben des Antragstellers
- Information zu möglichen Beratungsaspekten/Coachinginhalten/Kriterien der Beraterauswahl
- Hinweise zu nützlichen weiteren Kontakten
- Hinweise auf weitere IHK-Leistungen
- Hinweis, DIHK Service GmbH als Leitstelle zu wählen

Wie ist der Ablauf in der neuen Beratungsförderung ab 1. Januar 2016?

- Bevor mit einer Beratung begonnen wird, muss ein Förderantrag online bei einer Leitstelle gestellt werden
- Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor der Antragstellung ein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner über die Zuwendungsvoraussetzungen führen. Dieses Informationsgespräch ist für die Antragsteller kostenlos.
- Danach erhalten die Antragsteller vom Regionalpartner ein vom BAFA vorgegebenes Bestätigungsschreiben.
- Bestandsunternehmen ist es freigestellt, ein Informationsgespräch in Anspruch zu nehmen.
- Die Unternehmen erfassen die Antragsdaten online über die BAFA-Antragsplattform. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Leitstelle übermittelt werden. Mit dem Antrag ist das vom Antragstellenden ausgefüllte und unterschriebene Formular zur EU-KMU-Erklärung vorzulegen. Zwischen Regionalpartnergespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.
- Die Leitstelle prüft die Antragsunterlagen und informiert das Unternehmen über das Ergebnis, die Bedingungen der Förderungen sowie die Vorlagefristen für den Verwendungsnachweis (unverbindliche Inaussichtstellung).
- Spätestens sechs Monate nach Antragstellung müssen der Leitstelle folgende Unterlagen im elektronischen Verfahren vollständig vorgelegt werden:
 - ein ausgefülltes und vom Antragstellenden unterschriebenes Verwendungsnachweisformular
 - vom Antragstellenden ausgefüllte und unterschriebene „Selbsterklärung“ - sie enthält eine kombinierte KMU- und De-minimis-Erklärung
 - Beratungsbericht, Rechnung des Beratungsunternehmens
 - Kontoauszug des Antragstellenden über die Zahlung des Honorars bzw. des Eigenanteils.

Die Leitstelle prüft die Unterlagen auf Übereinstimmung mit der Richtlinie vor, führt notwendige Sachverhaltsaufklärungen durch und leitet diese mit einem Votum versehen an die Bewilligungsbehörde zur Entscheidung weiter.

Ist eine Evaluation des Programms geplant?

Grundsätzlich ja. Es gibt aber noch keinen konkreten Termin.

Besteht die Gefahr, dass dem Programm das Geld ausgeht?

In der Vergangenheit ist das Geld nicht ausgegangen. Aber in der Richtlinie ist das nicht kodifiziert.

Welche Leitstellen haben vom BAFA den Auftrag erhalten, die neu gestaltete Beratungsförderung auszuführen?

Es haben diejenigen sechs Leitstellen den Zuschlag erhalten, die schon das bisherige Programm für Gewerbefördermittel des Bundes ausgeführt haben. Eine Liste finden Sie unter

http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/foerderung_unternehmerischen_know_hows/leitstellen/index.html.

Gibt es eine spezialisierte Leitstelle, bei der Freiberufler Anträge stellen können?

Nach bisherigem Stand können Freiberufler Anträge über die „Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe“ stellen. Das Netzwerk dieser Leitstelle ist jedoch nicht flächendeckend. Grundsätzlich kann sich aber jeder Antragsteller an jeden regionalen Ansprechpartner und an jede Leitstelle wenden.

Wie wird mit offenen Fällen nach „alter“ KfW-Förderung verfahren? Gibt es z. B. im Jahr 2017 noch Pauschalen für Runde-Tische-Unternehmer, die vor dem 01.01.2016 ihren Antrag bei der KfW gestellt haben?

Die Pauschalen wurden mit Antragstellung fällig. Mithin dürfte die KfW sämtliche Pauschalen beglichen haben.

Zusammenstellung:

Dr. Marc Evers, DIHK e. V., Tel. 030 20 308-1508, evers.marc@dihk.de

Michael Kunze, DIHK Service GmbH, Tel. 030 20 308-2354, kunze.michael@dihk.de